

Organisationsreglement

(OGR)

**der Selbstregulierungsorganisation
des Schweizerischen Versicherungsverbandes
zur Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung**

In Kraft seit 1. Januar 2024

Inhalt

Vorwort	3
A. Vorstand der SRO-SVV	4
Wahl und Organisation	4
Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung	5
B. Geschäftsstelle der SRO-SVV	6
Wahl und Organisation	6
Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit	6
C. Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) der SRO-SVV	8
Wahl und Organisation	8
Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit	8
D. Fachstelle Geldwäscherei der SRO-SVV	10
Wahl und Organisation	10
Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit	10
E. Unabhängigkeit und Ausstand der Gewährspersonen	11
F. Schlussbestimmungen	12

Vorwort

Der Vorstand SRO-SVV erlässt gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 der Statuten der SRO-SVV folgendes Reglement über die Wahl und Organisation sowie die Ausübung der Funktion des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der Prüf- und Untersuchungsstelle sowie der Fachstelle Geldwäscherei (Organisationsreglement, OGR).

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Dokument die männliche oder eine neutrale Form gewählt; diese schliesst aber immer auch alle weiteren ein.

A. Vorstand der SRO-SVV

1. Wahl und Organisation

- 1 Der Vorstand der SRO-SVV wird gestützt auf Artikel 6 Buchstabe a der Statuten von der Vereinsversammlung der SRO-SVV gewählt. Die erstmalige Wahl eines Mitgliedes ist der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unter Beilage einer Personaldokumentation (inkl. einem Auszug aus dem Strafregister), die Wiederwahl ohne das Einreichen einer entsprechenden Dokumentation, mitzuteilen.
- 2 Der Vorstand setzt sich gemäss Artikel 9 der Statuten SRO-SVV aus sechs Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Mindestens drei der sechs Mitglieder dürfen während der Vorstandszugehörigkeit keine Funktion bei einer Mitgliedsgesellschaft einnehmen. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, welche von diesen ohne Einbezug des Vorstandes erledigt werden. Ebenfalls ist der Vorstand berechtigt, einzelne Mitglieder oder Dritte mit der Vorbereitung von Geschäften zu betrauen, welche anschliessend im Gesamtvorstand behandelt und von diesem beschlossen werden.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind unabhängig, d.h. in keiner anderen Funktion ständig für die SRO-SVV tätig. Sie gehören zudem keinem Gremium des SVV an (wie Vorstand SVV, Ausschuss Leben, Kommission für politische Fragen). Sie verfügen über eine Ausbildung, welche sie zur Wahrnehmung der Aufgaben im Vorstand befähigt sowie ausreichende Kenntnisse im Versicherungswesen und im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Sie halten ihr Wissen durch entsprechende Fortbildungen laufend auf dem aktuellen Stand.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen als Vorstandsmitglieder nachkommen können. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand eine persönliche oder berufliche Änderung, welche auf ihre Funktion als Gewährsperson Einfluss haben könnte, unter Wahrung allfälliger gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse mitzuteilen.
- 6 Unabhängige Vorstandsmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Statuten üben keine andere Funktion bei der SRO-SVV oder dem SVV sowie keine Funktion bei einer Mitgliedsgesellschaft aus. Insbesondere dürfen sie selbst für Mitgliedsgesellschaften keine Beratung oder Unterstützung für die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erbringen. Sie geben die von der FINMA verlangten Erklärungen, derzeit über Beteiligungen, Verfahren und weitere Mandate, ab und dokumentieren die SRO-SVV mit einer Kopie der Erklärungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Bst. E (Rz. 43 ff.) über die Unabhängigkeit und den Ausstand.

2. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung

- 7 Der Vorstand der SRO-SVV ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er fällt sämtliche grundlegenden Entscheidungen in der Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO-SVV und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung, dem Vorstandsausschuss oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Artikel 11a und 11b der Statuten der SRO-SVV.
- 8 Der Vorstand ist zur Wahl der Geschäftsstelle gemäss Kapitel B dieses Reglements zuständig, welche auch von ihm beaufsichtigt wird. Ebenfalls nimmt der Vorstand die Besetzung der Prüf- und Untersuchungsstelle («PUS») gemäss Kapitel C dieses Reglements vor und teilt diese Entscheide der FINMA unter Beilage der erforderlichen Personaldokumentation mit.
- 9 Zuhanden der Vereinsversammlung bereitet der Vorstand die Entscheide betreffend Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder vor und überprüft gemeinsam mit der Geschäftsstelle laufend, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung der SRO-SVV durch die FINMA dauernd erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, informiert der Vorstand umgehend die FINMA. Zudem genehmigt der Vorstand die von der Geschäftsstelle erstellten Jahresrechnungen und Budgets zuhanden der Vereinsversammlung.
- 10 Der Vorstand oder in den Fällen von Artikel 11a Absatz 2 der Statuten der Vorstandsausschuss sind insbesondere dafür zuständig, über Sanktionen bei Verstössen gegen das GwG bzw. das Reglement SRO-SVV («Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten») zu beschliessen. Hierzu erlässt der Vorstand das Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement in Absprache mit der FINMA und ist auch für dessen Änderungen zuständig.
- 11 Der Vorstand oder der Vorstandsausschuss entscheidet auf Antrag und gestützt auf die Sachverhaltsdarstellung der Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS), der Vorstandsausschuss jeweils auch unter Berücksichtigung der Behandlung des Geschäfts im Vorstand. Der Vorstand und der Vorstandsausschuss sind berechtigt, zusätzliche eigene Abklärungen zu treffen und Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Sofern notwendig, kann der Vorstand oder der Vorstandsausschuss auch einen externen Untersuchungsbeauftragten mit diesen Aufgaben betrauen.
- 12 Verletzt ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten aus dem GwG und/oder den Reglementen der SRO-SVV, ergreifen der Vorstand oder der Vorstandsausschuss auf Antrag der PUS und/oder nach eigenen Untersuchungen und Feststellungen die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes. Zudem können der Vorstand oder der Vorstandsausschuss gemäss Rz. 33 f des Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglements (KPS) Sanktionen aussprechen. Solange keine systematische, mehrmalige oder schwere Verletzung einer GwG-Sorgfaltspflicht vorliegt und das Mitglied der Aufforderung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen ist, kann der Vorstand oder der Vorstandsausschuss anstelle einer Busse eine Verwarnung aussprechen und/oder von einer Sanktion Umgang nehmen. Eine Wiederherstellung des gesetzmässigen und reglementskonformen Zustandes wird bspw. angenommen, wenn eine Vertragspartei nachträglich korrekt identifiziert wird und im konkreten Fall kein Geldwäschereiverdacht vorliegt. Dieser Entscheid, welcher in das Ermessen des

Vorstandes oder des Vorstandsausschusses fällt, wird unter Berücksichtigung des Verhaltens des Mitgliedes nach Feststellung der Verletzung der GwG-Sorgfaltspflichten seinen Massnahmen zur Verhinderung von weiteren Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten und den Feststellungen in den GwG-Berichten der Vorjahre gefällt.

- 13 Wird der Vorstand oder der Vorstandsausschuss über schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten durch einen Beschluss der PUS informiert, behandelt er den Fall innert angemessener Frist und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich der Information zu Handen der FINMA gemäss Rz. 26 des Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglements (KPS).

B. Geschäftsstelle der SRO-SVV

1. Wahl und Organisation

- 14 Die Leitung der Geschäftsstelle der SRO-SVV und ihre Stellvertretung werden vom Vorstand gewählt und beaufsichtigt. Sie bestehen aus mindestens jeweils einer Person, wobei die Wahl der FINMA unter Beilage der Personaldokumentation mitzuteilen ist.
- 15 Die Leitung der Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung sind von den angeschlossenen Mitgliedern sowie den diese direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen unabhängig. Sie bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihrer Funktion. Sie geniessen einen guten Ruf und stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen in der Geschäftsstelle jederzeit vollumfänglich nachkommen können. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand eine persönliche oder berufliche Änderung, welche auf ihre Funktion als Gewährsperson Einfluss haben könnte, unter Wahrung allfälliger gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse mitzuteilen.
- 16 Die Leitung der Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung verfügen über eine Grundausbildung, welche sie zur Wahrnehmung der Aufgaben befähigt und ausreichend Erfahrung in der Versicherungsbranche sowie im Bereich der Geldwäschereibekämpfung. Sie sind verpflichtet ihr Wissen durch entsprechende Fortbildungen laufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

2. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit

- 17 Die Geschäftsstelle der SRO-SVV leitet die Administration der Selbstregulierungsorganisation und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen SRO-Organ zugeordnet sind.
- 18 Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle für die FINMA sowie für die Organe der SRO-SVV und die Mitglieder (Drehscheibe). Sie hat sämtliche an sie gerichteten Anfragen, Begehren und Anträge innert einer der Dringlichkeit der Anfrage angemessenen Frist an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Sollte die Geschäftsstelle über einen GwG-Verdachtsfall informiert oder im Rahmen eines Verdachtsfalles um

Beratung angefragt werden, stellt sie eine unverzügliche Behandlung der Anfrage sicher. In Zweifelsfällen wird die Anfrage der PUS zur Beantwortung weitergeleitet und der Präsident des Vorstandes informiert.

- 19 Die Geschäftsstelle führt eine Mitgliederliste (SRO-SVV Mitglieder) mit den Namen der verantwortlichen Personen (Ansprechpartner) bei den Versicherungsunternehmen. In der Regel handelt es sich um den Leiter/ der internen Fachstelle Geldwäscherei. Die Geschäftsstelle erstellt und führt für jedes Mitglied ein Dossier, welches nebst den Angaben des Versicherers auch Informationen über später eingetretene personelle, organisatorische und weitere Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform) enthält. Ebenfalls sind die jährlichen Berichte der geschäftsinternen Prüfung/Kontrolle sowie die externen Prüfberichte, allfällige Untersuchungs- und Revisionsberichte sowie sämtliche Schreiben und Entscheide der SRO-SVV sowie weitere GwG-relevanten Dokumente in die Dossiers zu integrieren.
- 20 Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die Erledigung der nachfolgend aufgezählten Aufgaben verantwortlich:
 - Bearbeitung der Aufnahmege Suche zu Händen des Vorstandes
 - Dossierführung gemäss Rz. 19, Einforderung und Anmahnung der Prüfberichte sowie Dokumentation, Aufbewahrung und Archivierung sämtlicher GwG-Unterlagen
 - Einberufung, Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes, des Vorstandsausschusses, der Fachstelle sowie der PUS
 - Redaktion und Versand von Verlautbarungen und Entscheiden von Organen der SRO-SVV; Information der Mitglieder über aktuelle Verlautbarungen der FINMA
 - Erstellen des Jahresberichtes zu Händen der FINMA
 - Führen der Buchhaltung und Erstellen der Jahresrechnungen sowie der Budgets zu Händen des Vorstandes
- 21 Die Leitung der Geschäftsstelle, ihre Stellvertretung oder damit generell oder im Einzelfall beauftragte Mitarbeitende stellen sicher, dass nicht vollständige, verspätete oder formell fehlerhafte Eingaben bei der Berichterstattung der Mitglieder zurückgewiesen, angemahnt und eine angemessene Frist zur Nachreichung bzw. zur Behebung der Fehler gesetzt wird. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die PUS über diese Vorgänge zu informieren.
- 22 Ferner nehmen die Leitung der Geschäftsstelle, ihre Stellvertretung oder damit generell oder im Einzelfall beauftragte Mitarbeitende innert angemessener Frist nach Einreichung der Prüfberichte eine Erstanalyse vor. Bei erkennbaren schwerwiegenden oder systembedingten Mängeln informiert die Leitung der Geschäftsstelle die PUS, welche zu Händen des Vorstandes das weitere Vorgehen und die zeitlichen Rahmenbedingungen festhält. Ein erkennbarer schwerwiegender oder systembedingter Mangel liegt insbesondere bei einer Verletzung der Meldepflicht gemäss Artikel 9 GwG vor.
- 23 Die Leitung der Geschäftsstelle, ihre Stellvertretung oder damit generell oder im Einzelfall beauftragte Mitarbeitende sind dafür zuständig, dass die PUS über alle sie betreffenden Vorgänge in der Geschäftsstelle oder im Vorstand sowie bei den Mitgliedern informiert wird und kümmern sich um das Einberufen von Sitzungen der PUS.

C. Prüf- und Untersuchungsstelle (PUS) der SRO-SVV

1. Wahl und Organisation

- 24 Die Mitglieder der PUS werden gestützt auf Artikel 11c der Statuten der SRO-SVV vom Vorstand gewählt. Ihre Wahl ist der FINMA unter Beilage der Personaldokumentation mitzuteilen.
- 25 Die PUS besteht aus mindestens drei Personen, wobei ihr mindestens die Leitung der Geschäftsstelle SRO-SVV, deren Stellvertretung sowie mindestens zwei weitere Gremienmitglieder angehören. Die PUS konstituiert sich selbst und ernennt eine Leitungsperson, welche für das ordnungsgemässe Funktionieren der PUS und die Fristenkontrolle verantwortlich ist.
- 26 Die Mitglieder der PUS sind von den übrigen Organen und den Mitgliedern der SRO-SVV sowie den diese direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen unabhängig: Sie üben keine Funktion bei einer der Mitgliedsgesellschaften aus und haben keine Funktion im SVV. Insbesondere dürfen sie selbst für Mitgliedsgesellschaften keine Beratung oder Unterstützung für die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erbringen. Sie geben die von der FINMA verlangten Erklärungen über Beteiligungen und weitere Mandate ab und dokumentieren die SRO-SVV mit einer Kopie der Erklärungen.
- 27 Die Mitglieder der PUS verfügen über die erforderliche Ausbildung und Praxis, welche für die Ausübung ihres Amtes notwendig ist. Vorausgesetzt ist ein juristischer oder betriebswirtschaftlicher Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahre betriebliche Praxis in der Privatwirtschaft, bei Verwaltungsbehörden und/oder an Gerichten bzw. bei Strafuntersuchungsbehörden. Ebenfalls befähigt sind Personen mit einem anderen oder ohne Hochschulabschluss, die jedoch über eine mindestens fünfjährige Praxis in einem Versicherungsunternehmen oder bei einer Prüfgesellschaft verfügen und sich in dieser Funktion nachweislich mit Fragestellungen aus dem Bereich Geldwäscherei auseinandergesetzt haben. Alle Mitglieder der PUS müssen überdies über ausreichende Kenntnisse im Bereich GwG verfügen und sich diesbezüglich laufend weiterbilden.
- 28 Alle Mitglieder der PUS bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen als Mitglieder der PUS nachkommen können. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand eine persönliche oder berufliche Änderung, welche auf ihre Funktion als Gewährsperson Einfluss haben könnte, unter Wahrung allfälliger gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Bst. E (Rz. 43 ff.) über die Unabhängigkeit und den Ausstand.

2. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit

- 29 Werden durch die Organe der SRO-SVV bzw. die GwG-Fachstelle der Mitglieder oder die internen und externen Prüfstellen Verstösse gegen das GwG oder die Regularien der SRO-SVV festgestellt, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so ist die PUS zu informieren. Eine solche Information hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Darin sind die festgestellten oder vermuteten Verstösse und deren Anhaltspunkte zu nennen.

- 30 Die PUS ist zur Analyse sämtlicher interner und externer Prüfberichte auf die Einhaltung des GwG bzw. die Regularien der SRO-SVV verpflichtet, wobei die Erstanalyse durch die Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen wird. Erhält die PUS von mutmasslichen Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten Kenntnis, ist sie verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären und die notwendigen Untersuchungs- handlungen vorzunehmen.
- 31 Wird bei der Berichterstattung ein Verstoss gegen eine GwG-Sorgfaltspflicht festgestellt oder erscheint ein solcher Verstoss als möglich, setzt die PUS dem Mitglied eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme, in welcher er zu den Vorwürfen Stellung beziehen kann.
- 32 Die PUS ist unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Vorabklärungen im Rahmen der allgemeinen Prüftätigkeit vor Einleitung eines Sanktionsverfahrens und das Untersuchungsverfahren an einzelne Mitglieder der PUS zu delegieren oder eine unabhängige Drittperson als Untersuchungsbeauftragten beizuziehen. Die Leitung der PUS hat den Vorstand vor der Begründung des Mandatsverhältnisses über die Gründe einer solchen Beauftragung, die ausgewählte Person, den Prüfungsauftrag und die Konditionen zu orientieren und seine Zustimmung zu beantragen. In dringenden Fällen kann der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident die Zustimmung erklären. Diese Prüfungen können durch das Einholen schriftlicher Stellungnahmen, mündlicher Gespräche, oder die Durchführung eigener Prüfungshandlungen beim Mitglied erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche – auch vertrauliche – Dokumente der PUS zur Verfügung zu stellen.
- 33 Die PUS entscheidet nach Eingang der Stellungnahme des Mitgliedes bzw. nach der Durchführung von weiteren Untersuchungshandlungen, ob nach ihrer Auffassung ein Verstoss gegen die GwG-Sorgfaltspflichten vorliegt. Für den Fall, dass sich der Verdacht auf Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten erhärtet, ist die PUS verpflichtet, gegenüber dem Vorstand oder dem Vorstandsausschuss Antrag auf Durchführung weiterer Abklärungen im Hinblick auf eine mögliche Sanktionierung zu stellen. Die PUS ist dafür zuständig, dass der Sachverhalt umfassend abgeklärt wird und ist gehalten, den belastenden und den entlastenden Umständen gleichermassen nachzugehen. Der Vorstand oder der Vorstandsausschuss ist dafür zuständig, dass dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör (nach Rz. 36 bis 38 KPS) gewährt wird.
- 34 Die Leitung oder ein Mitglied der PUS nimmt regelmässig an den Sitzungen des Vorstandes oder des Vorstandsausschusses teil und informiert diesen über die aktuellen Ereignisse und Fragestellungen sowie laufende Untersuchungen. Der PUS steht ein Antragsrecht im Hinblick auf die Sitzungen des Vorstandes oder des Vorstandsausschusses zu. Dem Vorstand werden zudem die Protokolle der PUS zugestellt.
- 35 Die PUS erstattet dem Vorstand SRO-SVV mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und informiert diesen umgehend bei der Feststellung von systematischen oder schwerwiegenden Verletzungen des GwG bzw. den Regularien der SRO-SVV durch die Mitglieder.

D. Fachstelle Geldwäscherei der SRO-SVV

1. Wahl und Organisation

- 36 Die Fachstelle besteht aus einer Leitungsperson sowie aus mindestens sechs weiteren Vertretern von internen Geldwäschereifachstellen der Mitglieder. Mit Ausnahme der Leitung konstituiert sich die Fachstelle gestützt auf Artikel 13 der Statuten selbst. Die Leitung der Fachstelle wird durch den Vorstand bestimmt. In der Regel wählt dieser eine Person aus einem Unternehmen, das im SVV-Gremium «Ausschuss Leben» vertreten ist.
- 37 Alle Mitglieder der Fachstelle gewährleisten eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen als Mitglied der Fachstelle nachkommen können. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand eine persönliche oder berufliche Änderung, welche auf ihre Funktion Einfluss haben könnte, unter Wahrung allfälliger gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse mitzuteilen.

2. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeit

- 38 Die Fachstelle unterstützt den Vorstand sowie die Geschäftsstelle als beratendes Fachorgan und dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Die Fachstelle trifft sich jährlich zu mindestens drei Sitzungen, an welchen die neuesten Entwicklungen in der Versicherungsbranche, der Geldwäschereibekämpfung und sonstiger für die Mitglieder bzw. die SRO-SVV wichtige Themen diskutiert werden.
- 39 Die Leitung der Geschäftsstelle oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an den Fachstellen-sitzungen teil. Sie werden aktiv in die Vorbereitung der Sitzung einbezogen und sind berechtigt, Traktanden vorzuschlagen sowie über aktuelle und für alle Mitglieder wichtige Themen anlässlich der Sitzung zu informieren.
- 40 Die Leitung oder ein Mitglied der Fachstelle nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes SRO-SVV ohne Stimmrecht teil und informiert diesen über die aktuellen Ereignisse und Fragestellungen der Fachstelle. Der Vorstand ist berechtigt, bei Traktanden, welche einzelne Mitglieder betreffen, oder die einzig in die Kompetenz des Vorstandes bzw. der PUS fallen, den Vertreter der Fachstelle ohne Angabe von Gründen von der Sitzung auszuschliessen.
- 41 Der Austausch zwischen der Fachstelle und der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand erfolgt grundsätzlich durch mündliche Berichterstattung bzw. durch Zustellung der Fachstellenprotokolle an die Geschäftsstelle, welche das Wichtigste aus den Fachstellensitzungen zu Händen des Vorstandes rapportiert. Die Fachstelle ist aber auch berechtigt, schriftliche Stellungnahmen zu Händen des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle zu verfassen, bzw. schriftliche Anträge zur Behandlung anlässlich der Vorstandssitzung zu stellen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, in welcher Form und Ausführlichkeit diese Anfragen beantwortet werden.
- 42 Die Fachstelle ist zudem berechtigt, schriftliche Anfragen an die PUS zu stellen, welche nicht konkrete Untersuchungs- oder Sanktionsverfahren betreffen, sondern von allgemeinem und grundsätzlichem

Interesse sind. Es liegt im Ermessen der PUS in welcher Form und Ausführlichkeit diese Anfragen beantwortet werden.

E. Unabhängigkeit und Ausstand der Gewährspersonen

- 43 Alle Mitglieder des Vorstandes, die Leitung der Geschäftsstelle und ihre Stellvertretung und alle weiteren Mitglieder der Prüf- und Untersuchungsstelle gelten als Gewährspersonen. Sie geben gegenüber der FINMA die von ihnen verlangten Unabhängigkeitserklärungen ab, wie derzeit «(i) Erklärungen über weitere Mandate und/oder Arbeitsverhältnisse, (ii) Erklärungen über qualifizierte Beteiligungen an im Finanzsektor tätige Unternehmen sowie (iii) Erklärungen betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren». Kopien dieser Erklärungen sind der Leitung der Geschäftsstelle abzugeben. Änderungen sind der Leitung der Geschäftsstelle unabhängig von der Deklarationspflicht gegenüber der FINMA jeweils umgehend und schriftlich mitzuteilen.
- 44 Die Leitung der Geschäftsstelle führt über die deklarierten Mandate, Arbeitsverhältnisse, Beteiligungen und Verfahren eine aktuelle Liste und gleicht die Meldungen damit ab. Sie prüft die Angaben auf geeignete Weise. Über allfällige Diskrepanzen orientiert die Leitung der Geschäftsstelle den Präsidenten und im Falle der Betroffenheit des Präsidenten den Vizepräsidenten. Dieser klärt den Sachverhalt und ergreift nach Anhörung der betreffenden Gewährsperson, die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes, wie u.a. (i) eine Fristansetzung zur Herstellung der notwendigen Unabhängigkeit und/oder (ii) Ergänzung oder Korrektur der Meldungen an die FINMA und/oder (iii) eine Suspendierung der Gewährsperson analog den Regelungen zum Ausstand gemäss Rz. 47.
- 45 Für alle Gewährspersonen gelten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gegenüber Mitgliedern der SRO-SVV gemäss Art. 11a Abs. 3 und 4 der Statuten die Ausstandsregeln von Art. 10 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) mit folgenden Präzisierungen sinngemäss:
- Die Ausstandsgründe von Art. 10 Abs. 1 Bst. b und bbis VwVG wegen Verbindung mit einer Partei durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft sowie Verwandtschaft sind dann relevant, wenn diese Personen bei einem Mitglied in GwG-Belangen Entscheidfunktionen haben oder an Vorgängen persönlich beteiligt sind resp. waren, die zum Gegenstand von Untersuchungen im Sinne von Rz. 31 ff. des Kontroll-, Prüf- und Sanktionsreglement (KPS) werden.
 - Befangenheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG ist dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die ein Misstrauen in die Unabhängigkeit der Gewährsperson erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gewährsperson oder in gewissen äusseren Gegebenheiten begründet sein. Dazu gehören auch funktionelle oder organisatorische Aspekte. Es müssen jedoch Umstände vorliegen, die nach objektiven und vernünftigen Erwägungen geeignet sind, Misstrauen über die Unabhängigkeit der fraglichen Gewährsperson in Zusammenhang mit den anstehenden Untersuchungen oder Beschlüssen zu begründen.
- Im Zweifelsfalle hat die Gewährsperson in den Ausstand zu treten.
- 46 Als Folge des Ausstands gilt, dass die betreffende Gewährsperson weder an der Vorbereitung noch an der Ausführung von Untersuchungen noch an den eigentlichen Beschlussfassungen zur Sache

teilnehmen darf. Sie wird entsprechend ab dem Zeitpunkt ihres Ausstands mit keinen Dokumenten oder anderen Informationen zur Sache bedient. Über das Resultat einer Beschlussfassung, welche die Sache abschliesst, kann die Gewährsperson jedoch orientiert werden.

- 47 Die Verletzung der Ausstandspflicht zieht eine sofortige Suspendierung der Gewährsperson in ihrem Amt nach sich, welche vom Präsidenten (oder im Falle seiner Befangenheit vom Vizepräsidenten) nach Anhörung der Gewährsperson auszusprechen ist. Gegen die Suspendierung kann die Gewährsperson den Vorstand anrufen. Der Vorstand beschliesst nach Anhörung der Gewährsperson und allfälligen weiteren sachdienlichen Abklärungen darüber, (i) ob die Suspendierung bestätigt wird, (ii) ob und ab wann die Gewährsperson ihr Amt wieder ausüben darf und (iii) ob eine Untersuchung oder Beschlussfassung, an welcher die Gewährsperson trotz Ausstandspflicht teilgenommen hat, wiederholt oder ergänzt werden muss.

In schweren Fällen ist die FINMA zu orientieren und deren Entscheid darüber einzuholen, ob die Gewährsperson ihr Amt weiter ausüben darf oder nicht. Im Falle eines negativen Entscheides der FINMA, hat der Vorstand die Gewährsperson mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zu entbinden. Erlaubt die FINMA die weitere Tätigkeit der Gewährsperson oder fällt sie keinen Entscheid, so entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

F. Schlussbestimmungen

- 48 Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand in seiner Sitzung vom 16. November 2023 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zürich, 16. November 2023

Für den Vorstand SRO-SVV

Dr. Markus Hess
Präsident

Philip Steinmann
Vize-Präsident

Kontaktperson

Christina Brugger

Dr. iur., Rechtsanwältin

Leiterin der Geschäftsstelle

christina.brugger@sro-svv.ch

Tel. +41 44 208 28 78 (direkt)

OAR–ASA | SRO–SVV

Geschäftsstelle SRO-SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

8002 Zürich

sro-svv.ch